

## Stellungnahme

### Geplante Bundes-Tariftreueregelung

#### Vorbemerkung

Die BAUINDUSTRIE bekennt sich zu dem bewährten Tarifgefüge mit hervorragenden Ausbildungsvergütungen sowie angemessenen Tariflöhnen und Gehältern einschließlich guter Sozialleistungen und mit attraktiven Aufstiegsmöglichkeiten.

Der Koalitionsvertrag sieht vor: „Zur Stärkung der Tarifbindung wird die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruht.“

Die BAUINDUSTRIE sieht in der Umsetzung dieser Vereinbarung eine Chance zur Stärkung der Tarifbindung. Allerdings sind die europa- und vergaberechtlichen Anforderungen, insbesondere Transparenz, Nicht-Diskriminierung, Verhältnismäßigkeit, wirksame Kontrolle und effektiver Rechtschutz, anspruchsvoll.

Anstelle eines sanktionsmotivierten Modells halten wir einen auf Honorierung mitgliedschaftlicher Tarifbindung zielenden Ansatz für vorzugswürdig, bei dem sich die meisten Fragen der „Öffentlichen Konsultation“ nicht stellen. Von einer Beantwortung werden wir zum jetzigen Zeitpunkt daher absehen.

#### Anforderungen

Aus unserer Sicht ist eine Stärkung der Tarifbindung erreichbar, wenn drei Anforderungen an eine Tariftreueregelung erfüllt werden:

##### 1. Bundeseinheitliche Vorgaben

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Landesvergabegesetze stellt sich für Unternehmer herausfordernd dar. Sie verursacht hohen Aufwand für bundesweit tätige Auftragnehmer, da bundeslandspezifische vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten sind – neben beispielsweise weiteren bau- und umweltrechtlichen Besonderheiten. Die bestehenden Tariftreue- und Vergabegesetze der Länder (ausgenommen Bayern und Sachsen, in denen keine entsprechenden Landesgesetze bestehen) verfehlen zugleich die unter den Nrn. 2 und 3 genannten Anforderungen, so dass sie sich in der bestehenden Form nicht tarifbindungsstärkend auswirken.

Mit einer Bundes-Tariftreueregelung muss daher die Chance genutzt werden, eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen. Diese trägt nicht nur dazu bei, Bürokratie abzubauen, sondern auch Prozesse zu verschlanken und ggfs. zu beschleunigen.

## **2. Belohnung mitgliedschaftlicher Tarifbindung**

Im Spannungsfeld zur negativen Koalitionsfreiheit halten wir es für möglich und sinnvoll, die mitgliedschaftliche Tarifbindung zu stärken, indem vergaberechtlich ein prozentualer Wertungsvorteil als Zuschlagskriterium für tarifgebundene Unternehmen vorgesehen wird. Dieser Ansatz vermeidet es zugleich, ausufernde sanktionierende Regelungen zu treffen, die entsprechende Kontroll- und Dokumentationsaufwände auch in denjenigen Unternehmen auslösen, die schon heute ein höheres Niveau gewährleisten, als es mit einer intendierten Tariftreueregelung erreicht werden soll.

Im Bauhauptgewerbe könnte der Wertungsvorteil nach dem Abstand des tariflichen Ecklohns zum Durchschnittslohn gemäß Meldedaten der Gemeinsamen Einrichtung der drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, d.h. der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), bemessen werden.

## **3. Unbürokratischer Nachweis**

Der Nachweis für den Wertungsvorteil sollte so unbürokratisch wie möglich geführt werden. Die BAUINDUSTRIE hält es für sachgerecht, dass eine bestätigte tarifgebundene Verbandsmitgliedschaft als Nachweis ausreicht. Vorstellbar erscheint, hier mit einer Vermutungswirkung zu arbeiten und bei Zweifeln oder ohne Tarifgebundenheit den Nachweis der Einhaltung eines vergleichbaren Niveaus zuzulassen.

### **Die BAUINDUSTRIE fordert, eine Tariftreueregelung in der öffentlichen Auftragsvergabe**

- bundeseinheitlich zu regeln,
- als prozentualen Wertungsvorteil für tarifgebundene Auftragnehmer auszugestalten und
- einen unbürokratischen Nachweis der tarifgebundenen Verbandsmitgliedschaft vorzusehen.

*Stand: 21.12.2022*